

## Agrar- und Fischereipolitik

WINFRIED VON URFF

### *Agrarpolitik*

Wichtige agrarpolitische Entscheidungen fanden 1994 nicht statt. Die Entscheidung des Rates der Union zur Markt- und Preispolitik 1994/95 zog sich über die Jahresmitte hin, obwohl oder vielleicht gerade weil es nur einen sehr engen Spielraum dafür gab. Die Umsetzung der Beschlüsse zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik von 1992 wurde fortgesetzt mit einigen Vereinfachungen im Vollzug, aber ohne die von vielen geforderte „Reform der Reform“. Die zur Einhaltung der Ergebnisse der Uruguay-Runde des GATT notwendigen Beschlüsse wurden rechtzeitig zum Jahresende gefaßt, aber auch hier kam es zu keinen spektakulären Änderungen. Was das Jahr 1994 für den Agrarpolitiker interessant machte, waren Beiträge auf wissenschaftlicher Ebene, weit im Vorfeld politischer Entscheidungen.

### Markt- und Preispolitik

Die Vorschläge der Kommission für die Preispolitik 1994/95 wurden im Januar vorgelegt<sup>1</sup>. Da über wichtige Marktordnungen, wie diejenigen für Zucker und Wein, getrennt verhandelt wurde, und im Rahmen der übrigen Marktordnungen wichtige Preisänderungen bereits Bestandteil der Reformbeschlüsse von 1992 waren, enthielt der Kommissionsvorschlag nur in einigen Bereichen Änderungen begrenzten Ausmaßes. Bei den Milchquoten sollte eine Kürzung um 1%, vorgenommen werden, zusätzlich zu einer Senkung des Interventionspreises für Butter um 5%. Bei Rindfleisch, Olivenöl und Trockenfutter hatte die Kommission Änderungen im Prämiensystem, bei Getreide und Zucker Kürzungen der monatlichen Reports bzw. der Lagerkostenerstattung, vorgeschlagen. Diese Vorschläge stießen jedoch auf Ablehnung im Rat der Union, dessen Mitglieder sich mehrheitlich scheuten, ihren Landwirten unmittelbar nach der Durchsetzung der ersten Reformstufe auch nur geringe Einkommenseinbußen zuzumuten.

Ein entscheidender Punkt in den Verhandlungen war die Anerkennung einer erhöhten Milchquote für Italien. Wie sich im Vorjahr herausgestellt hatte, war in Italien die nationale Quote erheblich überschritten worden, was nachträglich für 1993/94 durch eine Erhöhung um 900.000 t legalisiert wurde. Entgegen der ursprünglich vorgesehenen Kürzung dieser Aufstockungsmenge bestand Italien in den Preisverhandlungen auf einer dauerhaften Zuweisung. Frankreich fühlte sich

daraufhin veranlaßt, seinerseits eine Ausweitung der prämiengünstigten Anbaufläche für Hartweizen zu fordern. Wie in früheren Preisrunden lief auch diesmal das Ergebnis wieder auf eine Addition der Zugeständnisse hinaus. So erhielten Frankreich, Italien, Spanien und Portugal, die sich dieser Forderung angeschlossen hatten, eine Erhöhung der Hartweizenfläche, und Italien wurde eine ungekürzte Fortsetzung der Erhöhung der Milchquote für 1994/95 zugestanden. Die Kürzung der Milchquote wurde abgelehnt und die Senkung des Interventionspreises für Butter auf 3% ermäßigt<sup>2</sup>.

Als Folge der konjunkturellen Flächenstilllegung von 15% lag die Getreidefläche mit rund 32,0 Mio. ha deutlich unter der Anbaufläche von 37,5 Mio. ha vor der Reform. Die Produktion erreichte aufgrund der witterungsbedingten niedrigen Erträge nur 162 Mio. t gegenüber 181 Mio. t im Jahr 1991. Gleichzeitig stieg wegen des geringeren Preisvorteils der Getreidesubstitute die Verfütterung um 6 Mio. t. Die Interventionsbestände gingen dadurch auf 18 Mio. t, den niedrigsten Wert seit 1991, zurück<sup>3</sup>. Diese Entwicklung veranlaßte Frankreich zu der Forderung, den Satz für die konjunkturelle Flächenstilllegung für 1994/95 von 15% auf 10% zu senken. Dahinter dürfte aber auch die Tatsache gestanden haben, daß es in Frankreich zu einer Überschreitung der Basisfläche von 1,3% gekommen war, was eine zusätzliche unbezahlte Flächenstilllegung in dieser Höhe zur Folge hätte haben müssen. Die Kommission kam dem französischen Wunsch mit dem Vorschlag einer auf 13% reduzierten konjunkturellen Flächenstilllegung entgegen. Der Rat beschloß – gegen die Stimme der Bundesrepublik – eine Senkung auf 12%<sup>4</sup>.

Bei Ölsaaten kam es zu einer unerwarteten Auswirkung des Blair-House-Abkommens. Die EU hatte sich bereit erklären müssen, für Ölsaaten eine eigene Basisfläche von 5,128 Mio. ha einzuführen und davon den gleichen Prozentsatz stillzulegen, der für die konjunkturelle Flächenstilllegung gilt<sup>5</sup>. Bei Überschreiten der zulässigen Anbaufläche muß die Flächenprämie um den Prozentsatz der Überschreitung gekürzt werden. Wie dieser Sanktionsmechanismus innerhalb der EU anzuwenden ist, ließ der Blair-House-Kompromiß offen. Entgegen der deutschen Hoffnung, eine Solidargemeinschaft aller Erzeuger in der EU erreichen zu können, beschloß der Rat Länderquoten.

Die Bundesrepublik überschritt ihre Quote um 43%. In allen Mitgliedstaaten der EU wurde die Flächenprämie für Ölsaaten um 5% gekürzt, da sich die Differenz zwischen den Weltmarktpreisen und dem für die Berechnung der Prämie maßgeblichen Preisniveau um rund 13% verminderte, was nach Anrechnung einer Freimarge von 8% eine Prämienkürzung von 5% auslöste. Insgesamt mußten die deutschen Ölsaaterzeuger eine Prämienkürzung von 23% hinnehmen<sup>6</sup>. Die Bundesrepublik nahm dies zum Anlaß, die deutsche Quote auf die Bundesländer aufzuteilen, wozu der Rat der Union seine Zustimmung gab<sup>7</sup>.

### Das ungelöste Problem der Weinmarktordnung

Auf dem Weinmarkt schwelt seit langem ein Konflikt zwischen den nördlichen und den südlichen Anbauländern. Im Juli wurden von der Kommission Vorschläge unterbreitet, die eine entscheidende Mengenrückführung sowie eine stärkere Beteiligung der für die Überschüsse verantwortlichen Erzeugerländer an den finanziellen Lasten zum Gegenstand haben<sup>8</sup>. Da bei der Intervention für Überschüsse 100 ECU/hl gezahlt werden, für den daraus durch Destillation gewonnenen Alkohol beim Export zur Treibstoffbeimischung aber nur 5 ECU/hl Erlöst werden können<sup>9</sup>, soll die Produktion durch Rodeaktionen, Ertragsbegrenzung und bedingtes Zuckerungsverbot von 190 Mio. hl auf 154 Mio. hl zurückgeführt werden. Dazu sollen auf der Basis nationaler Referenzmengen Regionalisierungspläne aufgestellt werden, die Länder aber in der Wahl der Maßnahmen zur Rückführung der Produktion selbst entscheiden können. Überschreitungen sollen durch Aussetzung der als Einkommensausgleich vorgesehenen Prämienzahlungen sowie niedrige Preise für die zur Zwangsdestillation aufgekauften Überschüsse geahndet werden. Außerdem ist geplant, die Beihilfen für Weinanreicherung durch Traubenmostkonzentrat einzustellen und die Trockenzuckerung schärferen Bestimmungen zu unterwerfen.

Die Berechnung nationaler Quoten und die Mitfinanzierung von Maßnahmen zur Überschubbegrenzung werden von Spanien und Italien kategorisch abgelehnt. Sie sehen die Hauptursache für Überschüsse in der in den nördlichen Anbauländern üblichen Zuckering<sup>10</sup>. Dem halten die nördlichen Anbauländer entgegen, daß die Zuckering ausschließlich der Qualitätsverbesserung diene und die marktbelastenden Überschüsse nicht bei den von ihnen erzeugten Qualitätsweinen, sondern bei den Tafelweinen aus den südlichen Anbaugebieten anfielen<sup>11</sup>.

### Agri-monetäre Beschlüsse

Für das Dauerproblem, das sich aus dem Auseinanderklaffen zwischen den landwirtschaftlichen Umrechnungskursen und den Devisenkursen ergibt, konnte auch 1994 keine Lösung gefunden werden. Mit Beginn des Binnenmarktes war die Möglichkeit, stark unterschiedliche Preisniveaus für landwirtschaftliche Erzeugnisse durch Belastungen und Erstattungen beim grenzüberschreitenden Handel aufrechtzuerhalten, entfallen. Um Arbitragegeschäfte auszuschließen, mußte daher die Summe der Währungsabweichungen zwischen zwei Ländern auf ein tragbares Maß, nämlich auf 4%, begrenzt werden. Unmittelbar vor Inkrafttreten des Binnenmarktes gelang es der Bundesrepublik, das System des Switch-over bis Ende 1994 durchzusetzen, durch das neuentstehende Währungsabstände automatisch in den negativen Bereich, d. h. auf die Schwachwährungsländer, übertragen werden, wo ihr Abbau leicht möglich ist, da er für die Landwirte zu Preiserhöhungen führt.

Das ausgeklügelte System, nach dem der Abbau neuentstehender Währungsabstände im Binnenmarkt erfolgen sollte<sup>12</sup>, wurde mit der im August 1993 erfolgten Erweiterung der Bandbreiten auf  $\pm 15\%$  Makulatur. Das danach eingeführte System, die Freimarge, zu der sich die Währungsabstände zweier Währung addieren können, auf 5% zu erhöhen und als „floatende“ Freimarge so anzuwenden, daß, solange der Währungsabstand der aufwertenden Währung weniger als 5% beträgt, Anpassungen ausschließlich bei der abwertenden Währung erfolgen<sup>13</sup>, führte bis Ende 1994 zu keinen Problemen. Wegen des Auslaufens des Switch-over mußte jedoch eine Anschlußregelung gefunden werden.

In seiner Sitzung vom 12. bis 15. Dezember 1994 beschloß der Rat der Union eine Regelung, die sich weitgehend an die bisherige anlehnt. Der Korrekturkoeffizient wurde unter gleichzeitiger Anhebung der in ECU ausgedrückten Preise um etwa 21%, d.h. preisneutral, beseitigt und damit das Switch-over-System formal aufgegeben. Die „floatende“ Freimarge von 5% wurde beibehalten. Wird sie von einem Aufwertungsland ausgeschöpft, so erfolgt nicht, wie ursprünglich vorgesehen, eine automatische Kürzung, sondern der Rat der Union beschließt Anpassungsmaßnahmen, wenn die Überschreitung während mehr als vier Referenzperioden (Dekaden) vorliegt. Er entscheidet damit auch über Ausgleichsmaßnahmen, wobei anerkannt wurde, daß ein zeitlich begrenzter Einkommensausgleich für währungsbedingte Preissenkungen zulässig ist. Kommt es zu einer Senkung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse, so werden die im Rahmen der Reform der GAP beschlossenen Hektar- und Tierprämien in ECU so angepaßt, daß sie in der nationalen Währung des Aufwertungslandes konstant bleiben. Für diesen Bereich wurde demnach die Switch-over-Regelung beibehalten<sup>14</sup>.

### Finanzierung

Die Ausgaben der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) beliefen sich 1994 auf 32,9 Mrd. ECU (64,2 Mrd. DM) und blieben damit deutlich hinter diejenigen von 1993 (34,6 Mrd. ECU oder 66,4 Mrd. DM) zurück. Damit wurde die durch die Agrarleitlinie gezogene Obergrenze bei weitem nicht ausgeschöpft. Dieses Ergebnis ist auf eine unerwartet günstige Marktsituation bei Getreide, Rindfleisch und Wein zurückzuführen, die allerdings nur von vorübergehender Dauer gewesen sein dürfte<sup>15</sup>.

Die Ausgaben sind im einzelnen mit denen von 1993 nicht vergleichbar, da die Ausgaben, die sich für die Ackerkulturen aus der Reform der GAP ergeben, gesondert ausgewiesen werden. Dabei läßt sich die Flächenstilllegung, deren Kosten sich auf 1,7 Mrd. ECU (3,3 Mrd. DM) belaufen, keiner einzelner Marktordnung zuordnen. Auf Getreide entfielen 7,6 Mrd. ECU (14,9 Mrd. DM), auf Ölsaaten 2,7 Mrd. ECU (5,2 Mrd. DM) und auf Körnerleguminosen 0,6 Mrd. ECU (1,2 Mrd. DM). Kostenträchtige Marktordnungen sind nach wie vor diejenigen für Milcherzeugnisse mit 4,3 Mrd. ECU (8,3 Mrd. DM), für Rindfleisch mit 3,5

Mrd. ECU (6,8 Mrd. DM) und für Zucker mit 2,1 Mrd. ECU (4,0 Mrd. DM)<sup>16</sup>. Der Haushaltsansatz (Zahlungen) für die Abteilung Ausrichtung belief sich 1994 auf 3,3 Mrd. ECU (6,4 Mrd. DM). Insgesamt waren die Ausgaben im Agrarbereich noch mit knapp 57% an den Gesamtausgaben der Union beteiligt, womit sich der seit Jahren zu beobachtende rückläufige Trend fortsetzte.

#### Konsequenzen aus dem Beschlüssen der Uruguay-Runde

Eine lebhafte Diskussion entzündete sich darüber, inwieweit die Beschlüsse der Uruguay-Runde<sup>17</sup>, die am 15. April 1994 durch die Ministerkonferenz von Marrakesch verabschiedet wurden, durch die Reform der GAP bereits erfüllt sind. Am wenigsten umstritten hierzu ist die Aussage der Kommission, wonach die Kürzung der internen Stützung um 20% innerhalb von 6 Jahren kein Problem ist, nachdem die durch die Reform der GAP eingeführten Zahlungen aus der Verpflichtung zum Abbau ausgenommen wurden.

Auf dem Getreidemarkt scheint die Entlastung durch die Reform dazu geführt zu haben, daß während der nächsten fünf Jahre die Menge, die mit Exporterstattungen exportiert werden kann, über den tatsächlich anfallenden Exportüberschüssen liegt. Der Spielraum ist dann allerdings erschöpft. Kommt es zu stärkerem technischen Fortschritt, so kann dies bereits früher der Fall sein<sup>18</sup>. Bei einer Betrachtung, die zwischen Weizen und sonstigem Getreide differenziert, ergibt sich bereits früher die Notwendigkeit zusätzlicher restriktiver Maßnahmen<sup>19</sup>.

Bei Zucker führen globale Berechnungen zu dem Ergebnis, daß unmittelbar restriktive Maßnahmen notwendig sind<sup>20</sup>. Der Rat der Union hat aber nur geringfügige Anpassungen beschlossen, da eine Begrenzung der Zollsenkung auf 20% in Verbindung mit der Inanspruchnahme der speziellen Schutzklausel es ermöglicht, stärker restriktiv wirkende Maßnahmen vorerst zu vermeiden. Bei Rindfleisch werden die mit Erstattungen erfolgenden Ausfuhren vermindert werden müssen. Bei Milch zeigt eine Differenzierung nach Produkten, die notwendig ist, da der GATT-Beschluß eine Zusammenfassung von Milchprodukten ausdrücklich ausschließt, daß die mit Erstattungen durchgeführten Käseexporte deutlich reduziert werden müssen, während bei Butter noch ein gewisser Spielraum besteht<sup>21</sup>.

Die Kommission legte am 21. Oktober 1994 einen Vorschlag zu der für ein Inkrafttreten zum 1. Januar 1995 notwendigen Umsetzung des Agrarteils der GATT-Vereinbarungen in EG-Recht vor. Der Vorschlag umfaßte die erforderlichen Anpassungen der gemeinsamen Marktorganisationen sowie Vorschläge zur Umgestaltung der administrativen Entscheidungsstrukturen, die auf eine Kompetenzverlagerung zugunsten der Kommission hinausliefen. Der Vorschlag wurde mit der Notwendigkeit schnellen und flexiblen Reagierens seitens der Agrarmarktverwaltung zur Ausnutzung von Handlungsspielräumen begründet<sup>22</sup>. Das Konzept stieß aber bei den Mitgliedstaaten auf Vorbehalte. Die französische Regierung stellte mit dem Hinweis auf den nicht allein handelspolitischen Charakter des GATT-Abkommens die Zuständigkeit der Kommission für die Ratifi-

zierung dieses Abkommens sowie für die Vertretung der EU in der World Trade Organisation in Frage. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) bestätigte die ausschließliche Kompetenz der EU zum Abschluß multilateraler Handelsverträge, soweit sich diese auf den reinen Warenaustausch beziehen. In einem Memorandum der französischen Regierung zur Umsetzung der Reform der GAP und der GATT-Auflagen stellte diese ihre Entschlossenheit unter Beweis, die Agrarpolitik der Union mit klarer Exportorientierung fortzusetzen<sup>23</sup>. Im Interesse einer größtmöglichen Präsenz der EU auf den Weltmärkten dürften die neuen Regelungen nicht über das Ausmaß hinausgehen, welches zur Beachtung der GATT-Auflagen unerlässlich sei.

Auf seiner Sitzung vom 12. bis 15. Dezember 1994 traf der Rat der Union die zur Umsetzung der GATT-Beschlüsse notwendigen Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit und ermöglichte damit die fristgerechte Ratifizierung der Schlußakte von Marrakesch durch den Außenminister-Rat vom 19. und 20. Dezember 1994<sup>24</sup>. Die den Handel mit Drittstaaten betreffenden Teile in den Grundverordnungen der einzelnen Marktordnungen wurden angepaßt, so daß die Kompetenzen des Rates ausdrücklich herausgestellt werden. Der Rat ließ sich leiten von dem Grundsatz der strengen Einhaltung der Verpflichtungen aus dem GATT-Übereinkommen unter gleichzeitiger Nutzung aller Möglichkeiten, wie z. B. die Sicherung der Gemeinschaftspräferenz und dem Schutz des Binnenmarktes durch konsequente Anwendung der besonderen Schutzklausel.

#### Erweiterung der Union und Zukunft der GAP

Die Erweiterung der Union um Finnland, Österreich und Schweden vollzog sich im landwirtschaftlichen Bereich erwartungsgemäß ohne größere Probleme, da der Zuwachs an landwirtschaftlichem Produktionspotential begrenzt ist und durch den Zuwachs an Verbrauchern praktisch ausgeglichen wird. Wie im Vorjahr berichtet<sup>25</sup>, war die Union dem regionalpolitischen Anliegen der Beitrittsländer bezüglich ihrer Landwirtschaft durch Sonderregelungen und großzügige Zusagen von Strukturausgaben entgegengekommen.

Während in der praktischen Politik die Umsetzung der Reformbeschlüsse im Vordergrund stand, hat auf wissenschaftlicher Ebene bereits eine Diskussion um deren Weiterentwicklung begonnen. In einem unveröffentlichten Gutachten, dessen Ergebnisse nur indirekt bekannt wurden, setzt sich eine Gruppe europäischer Agrarökonomen sehr kritisch mit der GAP vor der Reform auseinander. In der Reform wird der Nachteil gesehen, daß der Fehler der Externalisierung der Kosten nicht grundsätzlich beseitigt wurde, daß das Protektionsniveau nach wie vor hoch ist und daß zur Einhaltung der GATT-Verpflichtungen zu sehr auf direkt mengenwirksame Maßnahmen zurückgegriffen wird. Die Agrarökonomen schlagen eine grundlegende Umgestaltung der Politik vor, bei der alle Einfuhrbelastungen in Wertzölle umgewandelt und diese so gesenkt werden sollen, daß sich für die Landwirtschaft kein höheres Protektionsniveau ergibt als für die

übrige Wirtschaft. Beim finanziellen Ausgleich aus dem Gemeinschaftshaushalt für Preissenkungen sei jegliche Bezugnahme auf die aktuelle Produktion strikt zu vermeiden. Vielmehr sollen schrittweise Zahlungen der Mitgliedstaaten vorgenommen werden, die entweder an Leistungen der Landwirtschaft zur Verbesserung der Umwelt oder zur Entwicklung ländlicher Räume gebunden werden können. Die Wissenschaftler gehen davon aus, daß durch die Rückführung des Außenschutzes Mengengrenzungen, wie sie in den Marktordnungen für Milch und Zucker praktiziert werden sowie Flächenstilllegungen überflüssig werden. Langfristig würde dies zu einer Umstrukturierung der Landwirtschaft, Effizienzgewinnen durch bessere Nutzung der vorhandenen Produktionsfaktoren und einer stärkeren internationalen Arbeitsteilung führen<sup>26</sup>. Die Strukturfonds der Union sollten hierfür verstärkt eingesetzt werden.

Eine erneute Diskussion um eine Weiterentwicklung der GAP entsteht in Zusammenhang mit der Erweiterungsfrage um die Länder Mittel- und Osteuropas. Mit Bulgarien, Polen, Rumänien, der Slowakei, Tschechien und Ungarn bestehen bereits die sogenannten Europaabkommen. Diesen Ländern wird für ihre landwirtschaftlichen Produkte, die einer Marktordnung unterliegen, allerdings nur in begrenztem Umfang der Zugang zum europäischen Markt gewährt. Für die GAP ergeben sich durch den möglichen Beitritt dieser Länder weitreichende Konsequenzen. Die potentiellen Beitrittskandidaten verfügen über ein hohes landwirtschaftliches Produktionspotential, das aufgrund ungelöster institutioneller Probleme bislang nur unzureichend genutzt wird<sup>27</sup>. Viele dieser Staaten besitzen eine leistungsschwache Industrie und setzen daher in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung in erster Linie auf die Landwirtschaft. Die GAP wird dem Rechnung tragen müssen.

Ein von agrarischen Interessen geprägtes Strategiepapier<sup>28</sup> kommt zu der Empfehlung, die mittel- und osteuropäischen Länder sollten ein „System zur Stützung der Preise auf niedrigem Niveau“ einführen, welches von der EU durch ein „vereinfachtes System von Abgaben und Erstattungen“ so zu ergänzen sei, daß „eine Art gemeinsamer Agrarmarkt“ entsteht<sup>29</sup>. Dieser Vorschlag läuft darauf hinaus, einen freien Warenverkehr auf einem relativ niedrigen Preisniveau zuzulassen, Ausgleichszahlungen an die Landwirte aber in stark unterschiedlicher Höhe vorzunehmen. Die sich daraus ergebenden Unterschiede werden mit der Höhe der Produktionskosten, d. h. letztlich mit den Unterschieden im gesamtwirtschaftlichen Preisniveau, begründet.

Für Aufsehen sorgten Anfang Januar 1995 vier Professorengutachten, die von dem für den EU-Außenhandel zuständigen Kommissar, Sir Leon Brittan, in Auftrag gegeben wurden. Die Wissenschaftler plädierten darin für eine radikale Reform der EU-Agrarpolitik bis hin zur weitgehenden Verringerung oder gar Abschaffung der Preis- und Marktstützung, und einer Renationalisierung direkter Einkommensbeihilfen<sup>30</sup>. In allen Gutachten wurde die Auffassung vertreten, daß die Übertragung der GAP auf die mittel- und osteuropäischen Länder für die Union finanziell nicht zu verkraften sei. Durch den Beitritt der Länder Mittel-

und Osteuropas würde das Bruttosozialprodukt der EU um 3%, die landwirtschaftliche Nutzfläche aber um etwa ein Drittel wachsen.

### *Fischereipolitik*

Die grundlegenden Probleme im Fischereisektor, nämlich Überkapazitäten der Fangflotten bei gleichzeitiger Übernutzung bedrohten Ressourcen, konnten auch 1994 nicht gelöst werden. Der Aufforderung des Europäischen Rates, zu analysieren, wie sich die Verwendung großer Treibnetze durch gemeinschaftliche Fischereifahrzeuge auf die Umwelt auswirkt, kam die Kommission durch Vorlage einer Mitteilung im April nach. Darin wurde festgestellt, daß es nicht möglich ist, die Beifänge, namentlich von Meeressäugern, zu verringern. Auch sei es zu Zwischenfällen zwischen den verschiedenen Treibnetzfangflotten sowie zu massiven Mißbräuchen gekommen. Daher schlug die Kommission vor, den Einsatz von Treibnetzen völlig zu verbieten<sup>31</sup>. Dieser Vorschlag wurde vom Europäischen Parlament nachdrücklich unterstützt<sup>32</sup>. Der Rat der Union konnte sich dazu jedoch nicht durchringen. In seiner Sitzung vom 15. Dezember 1994 beschloß er lediglich ein Verbot der Treibnetzfischerei in den besonders strittigen Regionen im Süden der EU.

In einem Punkt, der aus dem Vorjahr offen geblieben war, konnte allerdings eine Lösung gefunden werden, wonach die Integration der iberischen Fischerei in die generellen Regelungen der Union miteinbezogen wird. Übergangsregelungen mit Zugangsbeschränkungen wurden aufgehoben.

Strittig blieb bis zuletzt die Messung der Kapazitäten im Rahmen der Regelung des Zugangs für die Fanggebiete westlich der britischen Inseln sowie in den Gewässern Frankreichs, Spaniens und Portugals. Das vom Rat schließlich angenommene Schema sieht vor, daß die Mitgliedstaaten die Anzahl ihrer Schiffe und die Fangtätigkeit bzw. den Fangaufwand dieser Schiffe in den betroffenen Gebieten in eigener Zuständigkeit ermitteln, wobei darauf zu achten ist, daß der Fangaufwand nicht erhöht wird. Sie verpflichteten sich, der Kommission bis zum 31. März 1995 mitzuteilen, wie sie den Fangaufwand berechnen und begrenzen wollen. Über Maßnahmen zur Anpassung des Fangaufwandes soll der Rat der Union bis zum 30. Juni 1995 beschließen. Falls ein solcher Beschluß nicht zustande kommt, wird die Kommission im Verwaltungsausschußverfahren die erforderlichen Maßnahmen erlassen. Für die Ende 1995 auslaufende Regelung zur „Irish Box“<sup>33</sup>, eine 80 km breite Schutzzone um Irland, wird es eine Nachfolge-Regelung geben, die den Zugang für die spanische Flotte auf 40 Schiffe begrenzt und zusätzlich den Fang in der Irischen See sowie in einem Teil der Keltischen See nur den Mitgliedstaaten gestattet, die dort historische Fischerei aufzuweisen haben<sup>34</sup>.



## Ausblick

Kommission und Rat werden zunächst gefordert sein, Reformen für diejenigen Marktordnungen durchzuführen, die bislang aus der Reform ausgeklammert waren. Dazu gehören in erster Linie die Marktordnungen für Obst, Gemüse und für Wein. Weiterhin werden sie laufend überprüfen müssen, inwieweit sich die Annahme bestätigt, daß die wichtigsten Bestandteile des GATT-Beschlusses bereits durch die bisherigen Reformmaßnahmen verwirklicht sind, und, soweit das nicht der Fall ist, notwendige Nachbesserungen vornehmen müssen.

Darüber hinaus ist ein Konzept für die Gestaltung der GAP nach dem Jahr 2000 gefordert. Selbst wenn die GATT-Beschlüsse bis dahin keine weitergehenden Maßnahmen erforderlich machen, werden bei weiterer Wirksamkeit des technischen Fortschritts die Exportüberschüsse so steigen, daß sie spätestens zur Jahrtausendwende die Mengen erreichen, die mit Erstattungen exportiert werden dürfen. Es kommt hinzu, daß die Erweiterung der EU um die Länder Mittel- und Osteuropas, selbst wenn man lange Übergangsfristen vorsieht, eine konkrete Entscheidung über die GAP verlangen. Es wird zu entscheiden sein, inwieweit die Stützung der landwirtschaftlichen Einkommen über Preisstützungen oder über direkt einkommenswirksame Zahlungen erfolgen soll. Weiterhin wird darüber zu entscheiden sein, welche Bedeutung der Landwirtschaft für den ländlichen Raum und für die Umwelt zukommt, wer über deren erwünschtes Ausmaß entscheidet, wie solche Leistungen zu bewerten und für die Landwirte einkommenswirksam zu machen sind. Nicht zuletzt stellt sich die Frage, in welchem Ausmaß bzw. mit welcher sachlichen Zuordnung die Kosten der Agrarpolitik durch den Haushalt der Union bzw. nationale oder regionale Haushalte zu tragen sind.

## Anmerkungen

- 1 Vgl. Agra-Europe 4 (1994), Europa-Nachrichten 24.1.1994, S. 1; Agra-Europe 7 (1994), Dokumentation.
- 2 Vgl. Manegold, Dirk: Aspekte gemeinsamer Agrarpolitik 1994, in: Agrarwirtschaft 1 (1995), S. 1-16, hier S. 6.
- 3 Vgl. Agrarbericht 1995, Agrar- und ernährungspolitischer Bericht der Bundesregierung, S. 104/105.
- 4 Vgl. Manegold, Dirk, a. a. O., S. 6; Agra-Europe 50 (1994), Europa-Nachrichten, S. 12.
- 5 Vgl. Urff, Winfried von: Agrar- und Fischereipolitik, in: Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 1992/93, S. 97-109, hier S. 102.
- 6 Vgl. Agra-Europe 9 (1995), Kurzmeldungen, S. 25.
- 7 Vgl. Agra-Europe 42 (1994), Europa-Nachrichten, S. 3/4; Agra-Europe 47 (1994), Europa-Nachrichten, S. 21-23.
- 8 Vgl. Agra-Europe 26 (1994), Dokumentation.
- 9 Vgl. Manegold, Dirk, a. a. O., S. 10.
- 10 Vgl. Manegold, Dirk, a. a. O., S. 10.
- 11 Vgl. Agra-Europe 13 (1995), Europa-Nachrichten 28.3.1994, S. 15.
- 12 Vgl. Urff, Winfried von, a. a. O., S. 103/104.
- 13 Vgl. Urff, Winfried von, Agrar- und Fischereipolitik in: Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang, (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 1993/94, S. 113-124, hier S. 115.

- 14 Vgl. Agra-Europe 51 (1994), Europa-Nachrichten, S. 1/2.  
 15 Vgl. Agrarbericht, a. a. O., S. 166.  
 16 Vgl. Agrarbericht, a. a. O., S. 167.  
 17 Vgl. Urff, Winfried von, a. a. O., S. 118–119.  
 18 Vgl. Tangermann, Stefan: Wird die erhoffte Marktentlastung erreicht? in: Die Landwirtschaft in der Agrarreform, DLG-Archiv 88 (1994), S. 18–38.  
 19 Vgl. Koester, Ulrich: Konsequenzen des GATT und der Agrarreform, Agra-Europe 51 (1994), Sonderbeilage.  
 20 Vgl. Tangermann, Stefan, a. a. O., S. 37.  
 21 Vgl. Koester, Ulrich, a. a. O.  
 22 Vgl. Agrarbericht, a. a. O., S. 93; Manegold, Dirk, a. a. O., S. 11.  
 23 Vgl. Manegold, Dirk, a. a. O., S. 11.  
 24 Vgl. Agrarbericht, a. a. O., S. 93.  
 25 Vgl. Urff, Winfried von, a. a. O., S. 119/121.  
 26 Vgl. Manegold, Dirk, a. a. O., S. 12/13.  
 27 Vgl. Agra-Europe 49 (1994), Europa-Nachrichten, Sonderbeilage.  
 28 Nallet/van Stolck-Bericht, Agra-Europe v. 18. 7. 1994, Dokumentation.  
 29 Vgl. Manegold, Dirk, a. a. O., S. 15.  
 30 Vgl. Agra-Europe, 3 (1995), Europa-Nachrichten 17. 1. 1994, S. 9.  
 31 Vgl. Bulletin der EG 4 (1994), S. 49/50.  
 32 Vgl. Bulletin der EG 9 (1994), S. 50; Agra-Europe 40 (1994), Europa-Nachrichten, S. 7.  
 33 Vgl. Beitrag über Irland, in diesem Band.  
 34 Vgl. Agra-Europe 52 (1994), Europa-Nachrichten 27. 12. 1994, S. 17/18.

### Weiterführende Literatur

- Agrarbericht 1995, Agrar- und ernährungspolitischer Bericht der Bundesregierung.  
 Foders, Federico: Die gemeinsame Fischereipolitik der Europäischen Union. Kritik und Reformvorschläge, in: Die Weltwirtschaft 2 (1994), S. 220–237.  
 Henrichsmeyer, Wilhelm/Witzke, Heinz Peter: Agrarpolitik, Bewertung und Willensbildung, Stuttgart 1994.  
 Manegold, Dirk: Aspekte gemeinsamer Agrarpolitik 1994, in: Agrarwirtschaft 1 (1995), S. 1–16.  
 Weber, Adolf: EU agricultural policy and international trade conflicts, in: Waldenberger, Franz (Hrsg.): The political economy of trade conflicts, Berlin 1994, S. 101–114.